



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 8. Tagung

	Inhalt	Quelle
I/8-1	Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Haushaltes	DS 90
I/8-2	Jahresrechnung 2014 und Überschussverwendung	DS 91
I/8-3	Haushalt 2016	DS 92
I/8-4	Errichtung einer Projektstelle Frauenwerk	DS 93
I/8-5	Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 96
I/8-6	Entlastung der Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirche mit Anderen“	DS 101
I/8-7	Entlastung der Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“	DS 103
I/8-8	Evaluation „Lebendige Kirchenregion“ - Änderung der Förderrichtlinie	DS 104
I/8-9	Kirchliche Arbeitsrechtssetzung	DS 105
I/8-10	Änderung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden	DS 106
I/8-Stiftungsrat	Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	Niederschrift
I/8-Wahlausschuss	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Pröpstewahlausschuss Neustrelitz	Niederschrift
I/7-Ausschüsse	Wahlen für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-1

Beschluss

Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Haushaltes

Die Kirchenkreissynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und erteilt dem Kirchenkreisrat Entlastung für den Haushalt 2013 des Kirchenkreises.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Beschluss

Jahresrechnung 2014 und Überschussverwendung

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Verwendung des Jahresüberschusses 2014:

Aus dem Überschuss - Sachbuch 00 - sind zweckbestimmt zu verwenden:

– Rückstellung Mehreinnahmen 20% Pachterträge für Bauobjektliste 2016	111.925,63 Euro
– Nachträgliche Zuweisung Anteil Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden	167.481,36 Euro
<u>Überschuss Rest:</u>	3.055.290,61 Euro

Verwendungsvorschlag:

– Verteilung an KG nach Gemeindegliederzahlen Haushaltsplan 2014	1.500.000,00 Euro
– Verteilung an KG nach Pfarrsprengeln	500.000,00 Euro
– Rücklage/Fonds für kirchliche Flüchtlingsarbeit	500.000,00 Euro
– Zuführung an den Härtefonds - Ausgleich strukturell bedingter Problemlagen	300.000,00 Euro
– Zuführung an die Strukturrücklage	255.290,61 Euro
<u>Summe:</u>	3.055.290,61 Euro

Der Überschuss Kirchenkreishäuser - Sachbuch 10 - ist wie folgt zu verwenden:

– Bau- und Substanzerhaltungsrücklage Kirchenkreishäuser	452.556,05 Euro
---	-----------------

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung

13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-3

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2016

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2016, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan, in geänderter Fassung. (Anlage Haushaltsbeschluss)

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

**Beschluss
über die Feststellung des Haushaltes
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsbeschluss)**

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit je 48.905.685 Euro festgestellt.

§ 2

(1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gemäß § 2 Finanzsatzung. Die Verteilmasse wird im Wege des Vorwegabzugs um den Gemeinschaftsanteil in Höhe von 16.520.283 Euro und die Rücklagen in Höhe von 75.000 Euro gekürzt.

(2) An die Kirchengemeinden erfolgen Zuweisungen in Höhe von 10.520.368 Euro. Die Zuweisung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung wird auf 14 Prozent festgesetzt. Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, betrug 177.944 zum Stichtag 31.12.2014. Der Gemeindeanteil beträgt 59,16 Prozent.

(3) Dem Kirchenkreis werden aus der Schlüsselzuweisung Mittel in Höhe von 7.261.349 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisanteil beträgt 40,84 Prozent.

§ 3

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Stellenplänen der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 Prozent der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe. Dieser Anteil erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.

(2) Personalkosten der Kirchengemeinden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellen laut Anlage werden im Haushaltsjahr 2016 zu 80 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Haushaltsbeschlusses beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß § 5 Absatz 1 Finanzsatzung nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 Prozent oder 90 Prozent erhöht werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit
Pastoren (PKB 98%)	67.700 €	54.160 €	13.540 €	
Kirchenmusiker A	69.122 €	55.298 €	13.824 €	17.971 €
Kirchenmusiker B	58.276 €	46.621 €	11.655 €	15.152 €
Gemeindepäd. FH	58.276 €	46.621 €	11.655 €	15.152 €
Gemeindepäd. FS	53.392 €	42.714 €	10.678 €	13.881 €
Küster	41.388 €	33.110 €	8.278 €	10.761 €

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweicht.

§ 4

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Finanzsatzung eine Rücklage in Höhe von 40 Prozent der Pachteinnahmen zu bilden und im Gesamtärar anzulegen.

(2) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Forstbetriebsgemeinschaft geführt wird.

(3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Finanzsatzung. Einnahmen die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu.

Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden zu 14 Prozent an die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises am 31.12.2014 verteilt. Die verbleibenden 86 Prozent werden der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

§ 6

(1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2016 folgende Mittel entnommen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Bau- u. Instandhaltungsrücklage / Sonderbaumittel für Pfarr- u. Gemeindehäuser (Hh.St. 0110.00.3100): | 470.000 Euro |
| 2. Kirchentagsarbeit (aus Verwarrechnung in Hh.St. 0311.00.3101) | 4.000 Euro |
| 3. Befristete Stellenaufstockungen (Gemeindepäd. 80% v. 2,2 VBE) (aus Verwarrechnung in Hh.St 0311.00.3101) | 102.600 Euro |
| 4. Befristete Stellenaufstockungen (Küster 80% v. 0,83 VBE) (aus Verwarrechnung in Hh.St 0700.00.3101) | 27.500 Euro |

5. Arbeit mit Flüchtlingen (Entnahme aus Überschuss 2014, Rücklage Arbeit mit Flüchtlingen in Hh.St. 1102.00.3100)	150.000 Euro
6. Miete für Zentrum Kirchlicher Dienste (in Hh.St.1102.00.3100)	120.000 Euro
7. Personalkosten Vermögensverwaltung aus Erträgen der Vermögensverwaltung (in Hh.St. 7600.00.1910)	67.800 Euro
8. Erbpachtländereien/Restitution Personalkosten (Entnahme aus Rücklage Restitution (Verwahrrechnung) in Hh.St. 7600.00.1914)	53.800 Euro
9. Rücklage Miete KKV (in Hh.St.7600.00.3100)	20.000 Euro
10. Sachkosten Erbpachtländereien (in Hh.St. 8290.00.3100)	37.800 Euro
11. Sachkosten Vermögensverwaltung (aus Rücklage Vermögensverwaltung in HhSt. 8300.00.1300)	8.300 Euro
12. Stadt-Land-Kirche-Prozess (aus Verwahrung Modellprojekte regionale Zusammenarbeit an Hh.St. 9000.00.3100)	40.000 Euro
13. Entnahme Clearingmittel 14% KG'n und 86% Kirchenkreis aus Rücklage (Buchung durch den ordentlichen Haushalt in Hh.St. 9100.00.1300 und 1301)	2.829.596 Euro
14. Aus dem Härtefallfonds dürfen Mittel auf Grundlage jeweiliger Beschlüsse des Kirchenkreisrates in Höhe von bis zu 80% des Fondsbestandes entnommen werden.	

(2) In die Rücklagen werden eingestellt:

1. Betriebsmittelrücklage (Erträge aus Zinsen), (§4 (3),1.Finanzsatzung)	100.000 Euro
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage (Erträge aus Zinsen), (§4 (3),2.Finanzsatzung)	100.000 Euro
3. Härteausgleichsfonds (§4 (2),3. Finanzsatzung)	70.000 Euro
4. Strukturrücklage (Clearinganteil Kirchenkreis) (§4 (3),5.Finanzsatzung)	1.438.453 Euro
5. Darlehensrückflüsse (Tilgung an Vermögen)	39.200 Euro
6. Nicht verbrauchte Mittel des 2%-Appells werden der Rücklage 2%-Appell zugeführt (§4 (2),1. Finanzsatzung).	

(3) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) Diese Mittel werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit v. HH-Mitteln, §19 (3) Haushaltsführungsgesetz).

§ 7

(1) Der Kirchenkreis kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.

(2) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

(3) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2015, wie sie sich aus den Absätzen 1 und 2 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(4) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 1 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 8

Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nicht vor dem 1. Januar 2017 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlussfassung die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch nehmen, dass

- die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird und
- Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden. (§16 (3) Haushaltsführungsgesetz)

§ 9

(1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen von Mitteln aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:

- regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Zentrum Kirchlicher Dienste,
- Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
- Haus der Kirche „Siebrand Siegert“ Güstrow,
- zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung (refinanziert).

(2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises, „Kirche mit Anderen“ und „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.

(3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Mehrausgaben ab einer Höhe von 20% des Ansatzes, maximal 50.000 Euro gelten als überplanmäßige Ausgaben. Es gelten die Deckungsvermerke im Haushaltsplan. Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 25 und §26 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik).

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird in der Schweriner Volkszeitung, dem Nordkurier und der Ostseezeitung informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 14. November 2015 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-4

Beschluss

Errichtung einer befristeten 50%-Projektstelle für die Arbeit mit Frauen (Frauenwerk) in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern

Die Kirchenkreissynode errichtet, befristet auf fünf Jahre vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020, eine 50%-Projektstelle für die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

Die Finanzierung erfolgt in der üblichen Aufteilung zwei Drittel Kirchenkreis Mecklenburg und ein Drittel Kirchenkreis Pommern.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-5

Beschluss

Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

I.

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg errichtet als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts die „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ als kirchliches Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach Maßgabe der nachfolgenden Satzung. (Anlage Satzung)

II.

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird ermächtigt, das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der „Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ vorzunehmen.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

SATZUNG

**Kirchliche Stiftung für Klimaschutz
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).

(3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung tritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Wie die Nordkirche und ihre kirchlichen Körperschaften sieht sich die Stiftung zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Sie will einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Bildung sowie des Klimaschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes. Der Stiftungszweck wird verwirklicht

1. durch finanzielle Zuwendungen an kirchliche Körperschaften (insbesondere im Evangelisch - Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) insbesondere zur Förderung
 - a) der Bildung in dem Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, beispielweise im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit;
 - b) der energetischen Sanierung kirchlicher Gebäude;
 - c) des Einsatzes erneuerbarer Energien und energieeffizienter Techniken der Stromerzeugung, beispielsweise für Solaranlagen für den Eigenverbrauch;
 - d) der Elektromobilität;
2. durch finanzielle Zuwendungen an ökumenische Partnerkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, insbesondere für Projekte des Klimaschutzes.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften (ökumenische Partnerkirchen) für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke zu beschaffen.

§ 3 Zuordnung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einschließlich der in diesem Bereich geltenden kirchlichen arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen anerkannt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, den örtlichen Kirchen, Kirchengemeinden, ihren Kirchengemeindeverbänden sowie Diensten und Werken im Bereich des Evangelisch - Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zusammen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ausweislich des Stiftungsgeschäfts

1.000.000,00 Euro

(eine Million Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt werden. Zuwendungen werden dem Stiftungskapital zugeführt, wenn

1. die Zuwendung von Todes wegen erfolgt, ohne dass die Erblasserin bzw. der Erblasser eine zeitnahe Verwendung vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung erfolgen und aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass die Beträge zur Aufstockung des Stiftungskapitals erbeten werden;
3. Zuwendungen von Vermögensgegenständen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Stiftungskapital gehören.

(3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Erträge des Stiftungskapitals sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Stiftungsvermögen erhöhen.

(4) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist vorbehaltlich abweichender kirchengesetzlicher Regelungen sicher und ertragbringend sowie unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke anzulegen. Umschichtungen des Stiftungskapitals sind zulässig.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht,

1. Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
2. Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben;
3. Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.

(6) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (Admassierung).

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, die ihren gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 dienen.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(12) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahrs.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) Mitglieder des einen Organs können nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein. Mitglieder der Organe müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre.

(3) Der erste Stiftungsvorstand wird von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als Stifter durch das Stiftungsgeschäft berufen.

(4) Der Stiftungsrat wählt den nachfolgenden Stiftungsvorstand, wobei Wiederwahl, auch mehrfach, zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet:

1. durch Ablauf der Amtszeit;
2. durch Niederlegung des Amtes;
3. durch Abberufung durch den Stiftungsrat mit dem Tag des Abberufungsbeschlusses; die Wirksamkeit des Beschlusses gilt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit;
4. bei Entfallen einer der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2;
5. durch Tod.

(6) Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mittels eines Beschlusses des Stiftungsrats mit Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsvorstands ist zuvor zu hören.

(7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(8) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Mitglieds ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(9) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungsrats festzulegen ist, abgegolten werden. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstands hauptamtlich tätig, erhält dieses eine Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien;
2. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
3. Pflege der Kontakte zu Zustiftenden und Spendenden und deren regelmäßige Information;
4. Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde;
5. Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen.

(2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien, die jeweils der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen. Für die Verwaltung des Geldvermögens gilt die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 58 ff., entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich darüber hinaus weitere Vorschriften über die Anlage geben, sofern diese nicht den Anlagegrundsätzen widersprechen.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushalt auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

§ 8

Vertretung der Stiftung

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands sind jeweils gemeinsam vertretungsbefugt. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses Mitglied des Stiftungsvorstands alleinvertretungsbefugt.

(3) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder einem Mitglied des Stiftungsvorstands Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. es von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zum Umlaufverfahren erklärt.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt, soweit er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme

der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidet bei einem Beschluss mit Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit das stellvertretend vorsitzende Mitglied, so ist dies dem Stiftungsrat unverzüglich anzuzeigen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr ab. Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretend vorsitzende Person, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsvorstands muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(3) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die, soweit der Stiftungsvorstand aus mehr als einer Person besteht, mindestens von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands zu bestätigen.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre.

(3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender und dessen stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender sind von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Stiftungsgeschäft unter Wahrung der nachfolgenden Vorschriften zu berufen.

(4) Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder der nachfolgenden Stiftungsräte. Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt zwei Mitglieder der nachfolgenden Stiftungsräte, davon mindestens ein Mitglied aus ihrer Mitte. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrats fort. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus dem Kirchenkreisrat aus, so endet auch seine Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrats.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die nachfolgende Vorsitzende bzw. den nachfolgenden Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit im Stiftungsrat. In der

der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung wählt der Stiftungsrat ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so hat eine Nachwahl in entsprechender Anwendung von Absatz 4 bzw. Absatz 6 Satz 2 für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(8) Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Beschluss des Kirchenkreisrats abberufen werden. § 6 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Stiftungsrats nach § 11 Absatz 6 Satz 2;
2. Bestellung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, sofern der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern besteht;
3. Aufsicht über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands;
4. Entscheidung über die Vergütung aus einer vertraglichen Grundlage eines hauptamtlichen Mitglieds des Stiftungsvorstands;
5. Einwilligung bei den die regelmäßige Geschäftstätigkeit überschreitenden Angelegenheiten von grundsätzlicher und finanziell erheblicher Bedeutung, einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen und der Veräußerung von Teilen des Stiftungsvermögens; Einzelheiten hierzu regeln die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und die Anlagerichtlinien;
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands und den von ihm erlassenen Förderrichtlinien und Anlagerichtlinien;
7. Einwilligung zur Wahrnehmung von Rechten aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Stiftung;
8. Genehmigung des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Haushalts einschließlich der geplanten Investitionen und der vorgesehenen Mittelverwendung;
9. Entgegennahme der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

10. Entlastung des Stiftungsvorstands.

(3) Der Stiftungsvorstand informiert den Stiftungsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die Angelegenheiten der Stiftung.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrats finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.

(2) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Stiftungsrats, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Stiftungsrat kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Stiftungsrat kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Stiftungsrat kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Stiftungsrat bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergeben sich neben den Bestimmungen dieser Satzung aus den Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Rechts, insbesondere des kirchlichen Stiftungsgesetzes. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-6

Beschluss

Entlastung der Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirche mit Anderen“

Die Kirchenkreissynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung für die Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirche mit Anderen“.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-7

Beschluss

Entlastung der Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“

Die Kirchenkreissynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung für die Haushalte 2013 und 2014 der Stiftung „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-8

Beschluss

Evaluation „Lebendige Kirchenregion“ - Änderung der Förderrichtlinie

Die Kirchenkreissynode beschließt die Änderung der Förderrichtlinie „Lebendige Kirchenregion“. (Anlage Förderrichtlinie „Lebendige Kirchenregion“)

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/8-8

Förderrichtlinie „Lebendige Kirchenregion“

Präambel

Ziel der Richtlinie ist die Förderung kirchengemeindlicher Zusammenarbeit bis zum Ablauf des Jahres 2020 nach § 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen.

Kirchengemeinden einer Kirchenregion sollen dazu angeregt werden, die bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen und gemeinsame Projekte neu zu entwickeln.

Die Evaluierung soll berücksichtigen, ob sich bei den Teilnehmern aus den Projekten in den Kirchenregionen Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung kirchlicher Arbeit ergeben.

1. Antrag

Antragsberechtigt sind die Regionalkonferenz einer Kirchenregion gemäß Anlage 1 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen bzw. mindestens drei Kirchengemeinden aus der Kirchenregion. Der Antrag

- ⤴ nennt die beteiligten Projektträger (Kirchengemeinden und ggf. weitere Beteiligte),
- ⤴ beschreibt das Ziel,
- ⤴ die Maßnahmen
- ⤴ und die Finanzierung

des Projektes.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Projektförderung sind Veranstaltungen und weitere Initiativen der Gemeindearbeit, bei denen sich Kirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen zur Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums gegenseitig unterstützen.

Eine Zusammenarbeit kann insbesondere in den

- ⤴ pastoralen,
- ⤴ missionarischen,
- ⤴ gemeindepädagogischen,
- ⤴ diakonischen oder
- ⤴ kirchenmusikalischen

Diensten erfolgen.

Beantragt werden können Sachkostenzuschüsse. Zu den Sachkosten zählen auch Honorare und Aufwandsentschädigungen. Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr, eine Verstetigung der Projektförderung für die Folgejahre ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Umfang der Zuwendung

3.1. Es sind Projekte förderfähig, bei denen der Antragsteller mindestens 30 % der Gesamtkosten trägt. Zu den Kosten des Antragstellers können neben den Mitteln aus den Kirchengemeinden auch Teilnehmerbeiträge, Spenden, Sponsorengelder und Kofinanzierungen aus anderen Programmen gerechnet werden.

3.2. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 5000 €. Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 500 € förderfähig.

4. Qualitätssicherung

Der Kirchenkreisrat setzt einen fachlichen Beirat ein, welcher über die Anträge entscheidet. Der Beirat kann auch vor der Antragstellung beratend tätig werden. Er wird aus drei Personen gebildet, von denen je eine Person vom Kirchenkreisrat, von den Pröpstinnen und Pröpsten und vom Zentrum Kirchlicher Dienste benannt wird.

5. Antragsverfahren

Weg 1: Antragstellerin ist die Regionalkonferenz.

Die Regionalkonferenz der Kirchenregion beschließt über den Antrag auf Förderung und richtet diesen an den Kirchenkreisrat. Die Finanzierung ist über die projekttragenden Kirchengemeinden oder über eine Ergänzungsumlage nach § 2 Abs. 3 Satz 3ff. der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen darzustellen. Der fachliche Beirat nach Punkt 4. entscheidet über den Antrag. Die bewilligten Mittel werden durch die Kirchenkreisverwaltung in die Regionalkasse gebucht.

Weg 2: Antragstellerin sind die Kirchengemeinden.

Die zum Projekt entschlossenen Kirchengemeinden bringen die finanziellen Mittel auf.

Schritt 1: Die Kirchengemeinden fassen in ihren Kirchengemeinderäten einen Beschluss zum Antrag, die Beschlüsse werden dem Antrag beigelegt.

Schritt 2: Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende der Regionalkonferenz geben zum Projekt ein Votum ab (z.B. per email) und unterrichten darüber die Regionalkonferenz.

Schritt 3: Die federführende Kirchengemeinde stellt den Antrag an den Kirchenkreisrat.

Der fachliche Beirat nach Punkt 4. entscheidet über den Antrag. Die Kirchenkreisverwaltung überweist die bewilligten Mittel an die für die Durchführung des Projektes federführende Kirchengemeinde.

Mindestens drei Kirchengemeinden nehmen an einem Projekt teil. Die Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Projektbeginn einzureichen.

6. Verwendungsnachweis und Bericht

6.1. Die Antragsteller verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Projektende dem Kirchenkreisrat eine Abrechnung der Projektkosten einzureichen. Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen.

6.2. Nicht benötigte Fördermittel sind an den Kirchenkreis zurück zu zahlen.

6.3. Der Abrechnung ist ein Kurzbericht über die Projektdurchführung beizulegen, aus dem insbesondere hervorgehen soll, in welcher Weise die Ziele des Projektes erreicht worden

sind. Es wird erwartet, dass die Projektverantwortlichen an der Evaluierung im Jahr 2015 mitwirken.

6.4. Die Abrechnung und der Bericht sollen in elektronischer Form vorgelegt werden.

6.5. Der Kirchenkreisrat kann Projekte zur Nachgestaltung anderen Kirchenregionen und Kirchengemeinden empfehlen und den Bericht hierfür entsprechend verwenden.

6.6. Mit Projektmitteln erworbene dauerhaft nutzbare Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände stehen nach Projektende zur Nachnutzung in der Region bzw. dem Kirchenkreis zur Verfügung.



Beschluss

Kirchliche Arbeitsrechtssetzung

- I. Der Rechtsausschuss der Kirchenkreissynode wird gebeten, im Auftrag der Synode, zur Vorbereitung der Befassung der Kirchenkreissynode, mit der zukünftigen Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche (§ 56 Abs. 4 EGVerf-Teil 1) eine Expertenanhörung - gegebenenfalls auch gemeinsam mit einem Gremium des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises - zu organisieren und der Synode spätestens bis zur Herbsttagung 2016 einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.
- II. Der Rechtsausschuss der Kirchenkreissynode wird gebeten, im Auftrag der Synode, zur Vorbereitung der Befassung der Kirchenkreissynode, mit der zukünftigen Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche (§ 56 Abs. 4 EGVerf-Teil 1) eine Online Mitarbeiter- und Dienstgeberbefragung in Kirche und Diakonie - gegebenenfalls auch gemeinsam mit einem Gremium des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises - zu organisieren und der Synode spätestens bis zur Herbsttagung einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Beschluss

Änderung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Änderungen von Pfarrstellen:

1. Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock - Lichtenhagen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung zum 1. August 2015 von 50 % auf 75 % erhöht.
2. Der Stellenumfang der Pfarrstelle im Pfarrsprengel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung zum 1. März 2016 von 75 % auf 100 % erhöht.
3. Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2016 verändert. Sie wird den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Belitz und Jördenstorf zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Die Pfarrstelle erhält den Namen Jördenstorf-Belitz. Der Stellenumfang beträgt 100 %.
4. Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Marlow und Blankenhagen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, werden zum 1. Januar 2016 aufgehoben.
Gleichzeitig wird zum 1. Januar 2016 die Pfarrstelle Marlow-Blankenhagen errichtet und den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Marlow und Blankenhagen zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Der Stellenumfang beträgt 75 %.
5. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen und Volkenshagen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2016 aufgehoben.
Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2016 verändert. Sie wird den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bentwisch, Volkenshagen und Rövershagen zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Die Pfarrstelle erhält den Namen Bentwisch-Rövershagen-Volkenshagen. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

6. Zum 1. Januar 2016 wird die Pfarrstelle Selmsdorf in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, errichtet. Der Stellenumfang beträgt 100 %.
7. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen wird zum 1. Januar 2016 verändert. Sie wird den Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Nikolai Grevesmühlen und Diedrichshagen zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Die Pfarrstelle erhält den Namen Grevesmühlen-Diedrichshagen. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Güstrow, 14. November 2015



Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung

13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-Stiftungsrat

Wahl

Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode wählt die Synodalen Frau Erdmuthe Großer-Bald und Herrn Martin Lorentz zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-Wahlausschuss

Wahl

eines stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren für den Pröpstewahlausschuss Neustrelitz

Die Kirchenkreissynode wählt den Synodalen Pastor Hartmuth Reincke als stellvertretendes Mitglied des Pröpstewahlausschuss Neustrelitz aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

8. Tagung
13. - 14. November 2015

Beschluss I/8-Ausschüsse

Wahlen

für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode

Theologischer Ausschuss

Pastor Hartmuth Reincke

Gemeindeausschuss

Herr Martin Kruth (Jugenddelegierter)

Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit

Frau Nora Klein (Jugenddelegierte)

Güstrow, 14. November 2015

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode